



Förderverein der Michael-Ende-Schule



Sie ist Bestandteil der Satzung (§3 Absatz 2) des Vereines.

§ 1 Kassenführung

- a. Die Kasse wird vom 1. Kassenwart und gegebenenfalls vom 2. Kassenwart geführt.
- b. Es obliegt den Kassenwarten die Kassenführung aufzuteilen,
(Beispiel: Kontoführung/Bank - 1. Kassenwart, Barkasse - 2. Kassenwart oder umgekehrt).
- c. Es ist je ein Kassenbuch für die Barkasse und die Kontobewegungen lückenlos zu führen.

§ 2 Kontoberechtigung

- a. Die Kassenwarte und die Vorsitzenden sind berechtigt Bargeld vom Bankkonto abzuheben und bargeldlose Transaktionen durchzuführen.
- b. Für folgende Personen des Vorstandes werden Kontokarten für das Bankkonto durch die Sparkasse/Bank ausgestellt.
 - i. 1. Kassenwart/in
 - ii. 2. Kassenwart/in
 - iii. 1. Vorsitzende/r
 - iv. 2. Vorsitzende/r
- c. Sollte eine der 2. Positionen vakant sein verbleibt diese Bankkarte beim 1. Kassenwart.

§ 3 Kasserevisoren

- a. Die Funktion der 2 Kassenrevisoren wird von Mitgliedern des Vereines wahrgenommen die an der Mitgliederversammlung gewählt werden, für die Dauer von 2 Jahren.
- b. Der Kassenrevisor sollte nicht mit einem der Kassenwarte 1. Grades verwandt sein bzw. in einem gemeinsamen Haushalt leben.

§ 4 Kassenrevision

- a. Die Revision der Kasse ist spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung durch die Revisoren durchzuführen.
- b. Es ist von den Kassenwarten ein Kassenbericht zu erstellen, welcher an der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- c. Die Revisoren prüfen die Kasse (Bank/Barkasse) und berichten auf der Mitgliederversammlung über die Führung der Kasse. Sie beantragen an der Mitgliederversammlung die Entlastung der Kassenwart/e und des Vorstandes, diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt.